

Firma:	Erzeugnis:	V erwendungszweck:
Fluorwerke Dohna VEB, Dohna über Heidenau in Sachsen	„Dohnalit K“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz in Innenräumen oder gedeckten Räumen.
Fluorwerke Dohna VEB, Dohna über Heidenau in Sachsen	„Dohnalit U“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz im Freien und in gedeckten Räumen.
Fluorwerke Dohna VEB, Dohna über Heidenau in Sachsen	„Dohnalit-Paste“	Imprägnierung von Holz jeden Feuchtigkeitsgrades im Freien.
Fluorwerke Dohna VEB, Dohna über Heidenau in Sachsen	„Dohnalit UA“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz im Freien.
Paratect-Gesellschaft Martin & Dr. Kropfhammer, Borsdorf (Sachsen)	„Paratect-Schwammschutz“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz im Freien und in Innenräumen oder gedeckten Räumen
Osmose Holzimprägnierung, Kästner & Co., K. G.# Dresden	„Tutza-Paste“	Osmose-Verfahren für Holz jeden Feuchtigkeitsgrades im Freien.

Berlin, den 1. August 1952

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dipl.-Ing. R ü f f l e
Präsident

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-
führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.
— Bestimmungen für die volkseigenen Güter, volkseigenen Maschinenausleihstationen (MAS)
und MAS-Werkstätten sowie für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe —
Vom 30. Juli 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft sowie der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen anordnen, daß die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Finanzbestimmungen — (GBl. S. 288) auch Anwendung findet für:

- a) die volkseigenen Güter, die sich am 31. März 1952 in der Rechtsträgerschaft einer nach § 1 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen Volkseigener Güter (GBl. S. 47) gebildeten VVG befanden, sowie die volkseigenen Güter, die in Zukunft einer der zu bildenden Verwaltungen Volkseigener Güter (WG) zugeordnet werden,
- b) Maschinenausleihstationen, Spezialwerkstätten, Motoreninstandsetzungswerke und Lehrkombinate der MAS,
- c) die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) In § 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung (GBl. S. 288) sind in den Zeilen 3 bis 7 die Worte „auf die volkseigenen Güter ...“ bis „deren Verwaltungsorgane“ zu streichen.

g g

Bei allen entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke und Grundstücksteile steht den Verwaltungen Volkseigener Güter zugunsten der ihnen zugeordneten volkseigenen Güter ein gesetzliches Vorkaufsrecht (Vorerwerbsrecht) zu, das im Range allen anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vorangeht. Die Bestimmungen des § 13 Absätze 2 bis 4 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen Volkseigener Güter (GBl. S. 47) werden entsprechend angewandt.

§ 3

Die sich aus § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen Volkseigener Güter ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf die Verwaltungen Volkseigener Güter über. Die Ausübung der Pächterinventar-anforderung erfolgt zugunsten des zuständigen volkseigenen Gutes. Die Bestimmungen des § 11 Absätze 4 und 5 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen Volkseigener Güter werden entsprechend angewandt.

§ 4

(1) Die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 21. September 1950 über die

* 6. Durchfb. (GBl. S. 372).